

Gesetz über Strassenreinigungsbeiträge *

Vom 8. November 1973 (Stand 1. Januar 1994)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf den Antrag des Regierungsrates,

erlässt folgendes Gesetz:

§ 1 *

¹ Zur Deckung bis etwa der Hälfte der Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel wird von den Eigentümern der Grundstücke in der Stadt ein Beitrag erhoben.

§ 2

¹ Gebäude, die unmittelbar der öffentlichen Verwaltung oder Kultuszwecken dienen, sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 3 *

¹ Der Beitrag beläuft sich auf 0,2‰ des nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und der Verordnung hierzu ermittelten Neuwertes.

§ 4

¹ Weitere Einzelheiten sind durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 1974 in Wirksamkeit.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.11.1973	01.01.1974	Erlass	Erstfassung	KB 10.11.1973
16.12.1993	01.01.1994	Erlassstitel	geändert	-
16.12.1993	01.01.1994	§ 1	totalrevidiert	-
16.12.1993	01.01.1994	§ 3	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.11.1973	01.01.1974	Erstfassung	KB 10.11.1973
Erlassstitel	16.12.1993	01.01.1994	geändert	-
§ 1	16.12.1993	01.01.1994	totalrevidiert	-
§ 3	16.12.1993	01.01.1994	totalrevidiert	-